

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Internationales Recht und Diplomatie

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert gemäß DSGVO

USt-IdNr.: DE198574773

18 Juni 2022 – No. 28218

Der ZELENSKY-KRIEG — ein „völkerrechtswidriger Verteidigungskrieg“ und deshalb auch ein Kriegsverbrechen!

1.) Wer einen Krieg verloren hat, zum Beispiel weil er sich mangels Masse oder Material nicht mehr verteidigen kann, muß kapitulieren statt sinnlos weiterzukämpfen, und das gilt auch für die militärische und staatliche Führung eines völkerrechtswidrig angegriffenen Landes, um seine Bevölkerung vor den Folgen des unnötig verlängerten Krieges zu schützen.

2.) Der deutsche Beistand für Österreich-Ungarn war im Sommer 1914 der eigentliche Kriegsgrund und kein „Verteidigungsfall“ gegen das Kaiserreich Rußland, weil der österreichisch-ungarische Angriff auf Serbien schon kein Verteidigungskrieg war, und deshalb der russische Beistand für das angegriffene Serbien auch kein Angriffskrieg sein konnte. Der deutsche Beitrag zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges war die falsche Auslegung von Angriff und Verteidigung im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Dabei handelte es sich allerdings nicht um einen „völkerrechtswidrigen Verteidigungskrieg“, sondern überhaupt nicht um einen „Verteidigungskrieg“, vielmehr um einen Angriffskrieg!

3.) Ob der deutsche Polenfeldzug oder der deutsche Rußlandfeldzug im Zweiten Weltkrieg Angriffs-, Präventions- oder Verteidigungskriege waren, ist erst einmal gleichgültig, wenn man annimmt, daß der Zweite Weltkrieg ab einem bestimmten Zeitpunkt für Deutschland nicht mehr zu gewinnen war, zum Beispiel nach dem Verlust der 6. Armee in Stalingrad, dem Sieg über das deutsche Afrikakorps, der Invasion der Alliierten in der Normandie, usw. – Spätestens ab irgend einem Zeitpunkt weit vor dem 8. Mai 1945 – vielleicht sogar erst nach der gescheiterten Ardennen-Offensive oder bei der Evakuierung Ostpreußens – muß es für die militärische und zivile Führung des Deutschen Reiches klar gewesen sein, daß sein Krieg gegen die übermächtigen Gegner für das Deutsche Reich nicht mehr zu gewinnen war, und spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte auch der gerechteste Verteidigungskrieg gegen die Alliierten durch eine deutsche Kapitulation beendet werden müssen, um das deutsche Volk und die übrige Bevölkerung vor dem unnötigen Leid des weiteren Krieges zu schützen.

4.) Kürzester Krieg ist bester Krieg! Wer seine Munition verschossen und sein Kriegsmaterial verbraucht hat, ist der Verlierer, selbst wenn er zuvor völkerrechtswidrig angegriffen wurde, und dieser Verlierer ist zur Kapitulation verpflichtet, um sein Land und sein Volk vor dem unnötigen Leid des weiteren Krieges zu schützen. Das tägliche Betteln um Waffen und Munition aus dem Ausland ist keine Alternative, sondern setzt die Drittstaaten nur den Gefahr aus, nicht länger als neutral zu gelten, und selber in den Krieg hineingezogen zu werden.

Wer aber Dritte in einen aussichtslosen oder aussichtslos gewordenen Verteidigungskrieg hineinzieht, führt nicht länger einen berechtigten Verteidigungskrieg, sondern einen völkerrechtswidrig gewordenen oder schlicht „völkerrechtswidrigen Verteidigungskrieg“, denn ein von Anbeginn aussichtsloser – zum Beispiel Luxemburg gegen Deutschland (1940) oder Dänemark gegen Deutschland (1940) – oder aussichtslos gewordener Verteidigungskrieg ist nicht weniger „völkerrechtswidrig“ (sic!) als ein Angriffskrieg!

* * *

Wem gehört Schlesien?

Die Antwort auf diese Frage finden Sie auf Seite 2 des Memorandums mit der URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28217.pdf>



„In Deutschland soll niemand für den verbrecherischen ZELENSKY-KRIEG hungern, frieren, verarmen oder sterben müssen!“ (René Schneider) —